

100.2019.432U
STN/MAL/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 3. August 2020

Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Regionaler Sozialdienst B. _____
vertreten durch Rechtsanwältin ...
Beschwerdegegner

und

Regierungsstatthalteramt Oberaargau
Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen an der Aare

betreffend Sozialhilfe; Nichteintreten auf Gesuch um wirtschaftliche Hilfe
mangels ausreichender Mitwirkung (Entscheid des Regierungsstatthalter-
amts Oberaargau vom 19. November 2019; SHBV 11/2019)



Sachverhalt:

A.

A._____ gelangte im März 2019 an die Einwohnergemeinde B._____ (nachfolgend: Gemeinde), vertreten durch den Regionalen Sozialdienst (nachfolgend: Sozialdienst), und ersuchte um wirtschaftliche Hilfe.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2019 trat die Gemeinde auf das Gesuch nicht ein mit der Begründung, die Bedürftigkeit von A._____ sei nicht gegeben.

B.

Gegen diese Nichteintretensverfügung erhob A._____ am 5. Juni 2019 Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau. Dieses wies die Beschwerde mit Entscheid vom 19. November 2019 ab, soweit es darauf eintrat.

C.

Hiergegen hat A._____ am 23. Dezember 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der angefochtene Entscheid und die Verfügung der Gemeinde seien aufzuheben und ihm sei ab 12. März 2019 wirtschaftliche Hilfe auszurichten. Eventualiter habe der Sozialdienst seine Bedürftigkeit weiter abzuklären und anschliessend neu über die Leistungen zu verfügen.

Die Vorinstanz hat mit Vernehmlassung vom 30. Januar 2020 beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Die Gemeinde schliesst mit Beschwerdeantwort vom 11. Februar 2020 auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Eingabe vom 4. März 2020 hat A. _____ nochmals zur Sache Stellung genommen und weitere Unterlagen eingereicht. Das Regierungsstatthalteramt und die Gemeinde haben sich dazu nicht geäußert.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt vor dem Verwaltungsgericht bildet der Entscheid des Regierungsstatthalteramts vom 19. November 2019; dieser ist an die Stelle der Verfügung der Gemeinde getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. BVR 2018 S. 528 E. 3.3, 2010 S. 411 E. 1.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 60 N. 7 und Art. 72 N. 13). Soweit der Beschwerdeführer auch die Aufhebung der Verfügung der Gemeinde beantragt, ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG). Die Beurteilung von Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide, die ein Nichteintreten der Verfügungsbehörde zum Gegenstand haben, fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]; BVR 2011 S. 498 [VGE 2010/495 vom 19.5.2011], nicht publ.

E. 1.3 mit Hinweis auf die Praxisfestlegung der erweiterten Abteilungskonferenz vom 29.11.2010).

2.

Strittig ist, ob dem Beschwerdeführer die wirtschaftliche Sozialhilfe zu Recht wegen ungenügender Mitwirkung bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse verweigert worden ist.

2.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus (BVR 2013 S. 463 E. 3.1, 2005 S. 400 E. 5.2) – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der kantonale Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind nach Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15 und 12/16 verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen. Darüber hinaus ist – im Sinn einer Vollzugshilfe – grundsätzlich das Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE; nachfolgend: Handbuch BKSE, einsehbar unter: <www.handbuch.bernerkonferenz.ch>) beachtlich (zum Ganzen BVR 2019 S. 383 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die finanzielle Situation der um Sozialhilfe ersuchenden Person abzuklären: Nach der Untersuchungsmaxime ist der rechtserhebliche Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 VRPG). Die Partei hat an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 20 Abs. 1 VRPG), wobei die Mitwirkungspflicht durch die Aufklärungspflicht der Behörde begrenzt wird (vgl. E. 2.3 hiernach). Für das Sozialhilferecht wird die Mitwirkungspflicht in Art. 28 Abs. 1 SHG konkretisiert (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG): Danach ist die betroffene Person verpflichtet, dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auskünfte haben wahrheitsgetreu zu erfolgen. Die Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf die Eigenmittel als auch Leistungen Dritter, die aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig geleistet werden (BVR 2011 S. 448 E. 3.1, 2009 S. 225 E. 4; vgl. auch Ursprung/Riedi Hurnold, Verfahrensgrundsätze und Grundrechtsbeschränkungen in der Sozialhilfe, in ZBI 2015 S. 403 ff., 411 f.; BGer 8C_50/2015 vom 17.6.2015 E. 3.2; allgemein zu den Mitwirkungspflichten Claudia Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Diss. Basel 2011, S. 141 ff.; SKOS-Richtlinien A.5.2). Können wegen mangelhafter Mitwirkung der betroffenen Person erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit nicht beseitigt werden, kann zufolge der allgemeinen Beweislastregel, wonach zu Ungunsten derjenigen Person zu entscheiden ist, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können, eine (teilweise oder volle) Leistungsverweigerung bzw. -einstellung gerechtfertigt sein. Diesfalls ist die Anspruchsberechtigung nach dem SHG – gleich wie der grundrechtliche Anspruch auf Hilfe in Notlagen – gar nicht berührt, da die wirtschaftliche Notlage nicht erstellt ist und somit beweismässig keine Bedürftigkeit vorliegt (vgl. hierzu BVR 2013 S. 463 E. 7.2.2, 2011 S. 448 E. 3.1, 2009 S. 415 E. 2.3.2 und 4.2.2; VGE 2018/9 vom 4.7.2018 E. 3.2, 2012/304 vom 27.5.2013 E. 3.2, 2012/385 vom 10.4.2013 E. 2.2; ferner Carlo Tschudi, Die Auswirkungen des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen auf sozialhilferechtliche Sanktionen, in Carlo Tschudi [Hrsg.], Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, 2005, S. 117 ff., 121; vgl. auch Guido Wizent, Sozialhilferecht, 2020, N. 867). Das kann etwa der Fall sein, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einverlangte Kontoauszüge nicht einreicht, Leistungen

Dritter nicht offenlegt oder mangels Mitwirkung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unklar bleiben (vgl. BVR 2011 S. 448 E. 3.3, 2009 S. 225 E. 6, 415 E. 4.3; VGE 2013/50 vom 5.7.2013, E. 2.2; A.8.3 der SKOS-Richtlinien). Die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht besteht selbst dann, wenn sich die Auskunft zum Nachteil der Rechtsunterworfenen auswirkt (BVR 2015 S. 491 [VGE 2015/79 vom 1.6.2015] nicht publ. E. 3.3, 2010 S. 541 E. 4.2.3, 2009 S. 415 E. 2.2, 2009 S. 225 E. 3.1; vgl. zum Bundesrecht BGE 140 II 384 E. 3.3.1, 132 II 113 E. 3.2). An die Mitwirkungspflicht dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. So können von der betroffenen Person etwa nicht Unterlagen verlangt werden, die sie nicht hat oder die sie auch mit vernünftigem Aufwand nicht beschaffen kann (vgl. allgemein Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Aufl. 1999, S. 107; Claudia Hänzi, a.a.O., S. 143 und 150; Guido Wizent, Sozialhilferecht, N. 779 ff.). Nach der Rechtsprechung rechtfertigt sich eine Leistungsverweigerung daher nur dann, wenn die fehlende Mitwirkung zur Folge hatte, dass erhebliche Zweifel an der Unterstützungsbedürftigkeit einer Person im massgeblichen Zeitpunkt nicht ausgeräumt werden konnten (BGer 8C_1/2013 vom 4.3.2014 E. 6.2 betreffend VGE 2012/308 vom 26.11.2012; zum Ganzen VGE 2018/337 vom 30.8.2019 E. 2.2).

2.3 Den Mitwirkungspflichten der um Hilfe suchenden Personen steht eine Aufklärungspflicht der Behörden gegenüber. Diese haben die Betroffenen darüber zu informieren, worin die Mitwirkungspflicht besteht, welche Tragweite ihr zukommt und insbesondere welche Beweismittel sie beizubringen haben (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115; BVR 2009 S. 415 E. 2.2, 2009 S. 225 E. 3.1, je mit Hinweisen; vgl. Guido Wizent, Sozialhilferecht, N. 1082 f., ders., Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Diss. Basel 2014, S. 534 f.). Von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht kann somit nur gesprochen werden, wenn der bedürftigen Person auch bewusst war, was sie beitragen musste und welche Konsequenzen eine unzureichende Mitwirkung nach sich ziehen kann. Die Behörden müssen die bedürftigen Personen daher über diese Punkte informieren. Entsprechend setzt ein Nichteintreten auf ein Gesuch oder eine Einstellung bei laufender Unterstützung infolge nicht erwiesener Bedürftigkeit gemäss SKOS-Richtlinien voraus, dass die Betroffenen zuvor unter Hinweis auf mögliche Konsequenzen schriftlich ermahnt wurden, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben

und Unterlagen vorzulegen. Vor der Einstellung ist den betroffenen Personen zudem das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 21 Abs. 1 VRPG; SKOS-Richtlinien A.8.3; vgl. auch Handbuch BKSE, Stichwort «Einstellung/Nichteintreten»; Ursprung/Riedi Hunold, a.a.O., S. 413; Tobias Hobi, Leistungsreduktionen als Sanktion wegen fehlender Bedürftigkeit oder gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip, in: Jusletter vom 14.11.2016, Rz 23; zum Ganzen VGE 2018/337 vom 30.8.2019 E. 2.3, 2018/9 vom 4.7.2018 E. 3.4).

3.

Aufgrund der Akten ist von folgendem rechtserheblichen Sachverhalt auszugehen:

3.1 Der aus Iran stammende Beschwerdeführer gründete am 10. April 2015 als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift in ... die ... GmbH (vgl. SHAB-Publikation vom 17.4.2015). Das Unternehmen verlegte per 9. Februar 2017 den Sitz nach ..., Kanton Aargau (vgl. SHAB-Publikation vom 14.2.2017). Nach diversen Mutationen wurde der Beschwerdeführer per 5. März 2018 als Gesellschafter aus dem Handelsregister gelöscht; er blieb aber Geschäftsführer des Unternehmens und sein Bruder ... wurde gleichentags neu als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung im Handelsregister eingetragen (vgl. SHAB-Publikation vom 8.3.2018).

3.2 Den Vorbringen des Beschwerdeführers zufolge kündigte ihm sein Bruder den bestehenden Arbeitsvertrag aus wirtschaftlichen Gründen per Ende Februar 2019. In der Folge meldete sich der Beschwerdeführer am 12. März 2019 (Angabe Beschwerdeführer) bzw. am 21. März 2019 (Angabe Gemeinde) bei seiner damaligen Wohnortsgemeinde B._____ und ersuchte um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Der zuständige Sozialarbeiter notierte in seiner Aktennotiz «Sichtung Anmeldeunterlagen» vom 22. März 2019 (Akten RSA pag. 35 f.), es beständen «in allen Lebensbereichen [...] viele Unklarheiten». Zum «weiteren Vorgehen» hielt er fest, es seien weitere Unterlagen einzufordern (u.a. Firmenunterlagen, Belege

der bezahlten Wohnungsmieten, Kontoauszug März 2019) und weitere Abklärungen zu tätigen (insb. zur Wohnsituation, zur weiteren Firmen- bzw. Berufstätigkeit des Beschwerdeführers und zu dessen Aufenthaltsperspektive). Ob und falls ja in welcher Form der Sozialdienst den Beschwerdeführer aufforderte, die fehlenden Unterlagen zu beschaffen, ist nicht dokumentiert. Unbestritten ist einzig, dass der Sozialdienst den Beschwerdeführer mündlich dazu anhielt, die Buchhaltungsunterlagen einzureichen, ohne ihm indes eine Frist anzusetzen (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.6 S. 8; siehe auch Akten RSA pag. 56).

3.3 Am 15. April 2019 nahm der Beschwerdeführer an einem sogenannten «Intakegespräch» mit dem Sozialdienst teil. Gemäss Aktennotiz, welche der Stellenleiter des Sozialdiensts offenbar erst am 3. Juni 2019 verfasst hat, ist dem Beschwerdeführer gleich zu Beginn des Gesprächs mitgeteilt worden, dass ihm keine Sozialhilfe ausgerichtet werde, da seine Bedürftigkeit nicht ausgewiesen sei. Den Aufzeichnungen ist weiter zu entnehmen, dass aus Sicht der Gemeinde «viele fragwürdige Punkte» bezüglich der «geschäftlichen Aktivitäten» des Beschwerdeführers bestehen. Am Ende des Gesprächs wiederholte der Stellenleiter, dass der Beschwerdeführer keine Sozialhilfe erhält; zugleich stellte er den Erlass einer Verfügung in Aussicht (Aktennotiz Intakegespräch vom 15.4.2019, Akten RSA pag. 37 f.).

3.4 Die Gemeinde verfügte am 8. Mai 2019, auf das Gesuch des Beschwerdeführers werde nicht eingetreten. Sie führte zur Begründung an, der Beschwerdeführer habe die Einreichung von Unterlagen laufend verzögert und insbesondere keine Buchhaltungsunterlagen beigebracht. Weiter hielt sie dem Beschwerdeführer vor, dass seine «gesamte Lebens- und Finanzsituation verworren» sei und er zu wesentlichen Punkten nicht hinreichend Stellung genommen habe. Unter diesen Umständen gelte der Beschwerdeführer als nicht bedürftig (Akten RSA pag. 14 ff.).

3.5 Den Akten lässt sich weiter entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine Wohnung in B. _____ wegen Zahlungsrückstands per 12. Juli 2019 räumen musste (vgl. Akten RSA pag. 22; act. 7A). Er zog spätestens per 1. August 2019 nach ... und wird nach eigenen Angaben seither vom

Sozialdienst seines neuen Wohnorts unterstützt (vgl. angefochtener Entscheid E. 1.3 S. 5; Beschwerde S. 6).

4.

4.1 Zu klären ist das Vorgehen der Gemeinde in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Der Beschwerdeführer macht mit Hinweis auf die SKOS-Richtlinien geltend, dass die Gemeinde verpflichtet gewesen wäre, ihn vorgängig schriftlich abzumahnern und die fehlenden Unterlagen zu bezeichnen (vgl. Beschwerde S. 2, 5). Die Vorinstanz und die Gemeinde sind demgegenüber der Meinung, es müsse genügen, dass der Beschwerdeführer mehrmals mündlich auf fehlende Unterlagen hingewiesen und mündlich über die Konsequenzen informiert worden sei (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.6; act. 4 S. 2; act. 5 S. 4).

4.2 Wie dargelegt, ist der Beschwerdeführer im sozialhilferechtlichen Gesuchsverfahren verpflichtet, seine finanzielle Situation und damit sein Einkommen offenzulegen (vorne E. 2.2). Es ist jedoch Sache des Sozialdiensts, die zur Abklärung seiner wirtschaftlichen Situation erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen und unter Hinweis auf mögliche Konsequenzen den Beschwerdeführer schriftlich zu ermahnen (vorne E. 2.3). Vorliegend ist unbestritten, dass dem Beschwerdeführer keine Nachfrist für die Einreichung der Buchhaltungsunterlagen gesetzt und er auch nicht schriftlich über die Konsequenzen einer Nichteinreichung informiert wurde (angefochtener Entscheid E. 2.6). Es fehlt mithin am Erfordernis der schriftlichen Abmahnung. Entgegen der Vorinstanz und der Gemeinde genügt es nicht, dass der Beschwerdeführer mündlich angewiesen wurde, die Buchhaltungsunterlagen beizubringen; im Übrigen wurde ihm hierfür auch mündlich keine Frist gesetzt. Es wird weder behauptet noch ergibt sich aus den Akten, dass dem Beschwerdeführer im Gespräch vom 15. April 2019 nochmals Gelegenheit gegeben worden wäre, die zur Gesuchsbeurteilung unerlässlichen Belege einzureichen. Vielmehr wurde ihm sowohl zu Beginn als auch am Ende der Besprechung mitgeteilt, dass keine Sozialhilfe ausgerichtet werde (vgl. vorne E. 3.3). Mit Verfügung vom 8. Mai 2019 trat die Gemeinde alsdann auf das Unterstützungsgesuch des Beschwerdeführers

nicht ein (vgl. vorne E. 3.4). Diese Vorgehensweise steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (VGE 2018/337 vom 30.8.2019 E. 2.3, 2018/9 vom 4.7.2018 E. 3.4) und den massgebenden SKOS-Richtlinien. Nach diesen setzt ein Nichteintreten auf ein Sozialhilfegesuch voraus, dass die betroffene Person zuvor unter Hinweis auf mögliche Konsequenzen schriftlich ermahnt wurde, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen (SKOS-Richtlinien A.8.3; vgl. dazu vorne E. 2.3). Die schriftliche Mahnung vor einem Nichteintretensentscheid ist sachgerecht und dient der Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (Art. 5 Abs. 2 BV; vgl. BVR 2010 S. 129 E. 4.2 und 4.4 betreffend Leistungskürzung). Sozialhilferechtliche Entscheidungen können folgenreich für die betroffene Person sein; es sind deshalb strenge Anforderungen an die Verfahrensgarantien zu stellen (Guido Wizent, Sozialhilferecht, Rz. 1057). Die hilfesuchende Person muss daher unmissverständlich wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen ihr bei Nichterfüllung drohen (vgl. Tobias Hobi, a.a.O., Rz 23). In ihrer Verfügung vom 8. Mai 2019 bemängelte die Gemeinde insbesondere das Fehlen von «RAV-Unterlagen sowie Buchhaltungsunterlagen», ohne aber konkret darzulegen, welche Belege und Informationen zur Bedarfsbemessung erforderlich gewesen wären (vgl. Akten RSA pag. 14 ff.). Es ist demnach fraglich, ob der Beschwerdeführer klar und eindeutig wusste, was von ihm bis zu welchem Zeitpunkt verlangt wurde. An der Sache vorbei geht daher der Einwand der Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei im Verfügungszeitpunkt ohnehin nicht im Besitz der geforderten Buchhaltungsunterlagen gewesen (vgl. act. 4 S. 2).

5.

Der Eventualantrag des Beschwerdeführers erweist sich damit als begründet und die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Angelegenheit ist zur Fortsetzung des Verfahrens und zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Gemeinde zurückzuweisen. Soweit weitergehend ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.2). Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG). Ersatz-

fähige Parteikosten sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine angefallen (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts Oberaargau vom 19. November 2019 wird aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Einwohnergemeinde B._____ zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Beschwerdegegnerin
 - Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.